

Satzung der Sparkassenstiftung für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst

Präambel

Die Sparkasse Ahlen errichtete am 06.08.1986 die „Sparkassenstiftung zur Förderung von Kunst und Wissenschaft“. Durch die Vereinigung mit der Sparkasse Münsterland Ost zum 01.07.2002 wurde die Sparkasse Münsterland Ost*) Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Ahlen.

Mit der Erweiterung des Stiftungszweckes im Jahr 2003 um Bildung, Jugendhilfe, Kultur, Sport und Wohlfahrtspflege wird der Name der Stiftung in „Sparkassenstiftung für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst“ geändert.

Einhergehend mit der Aufstockung des Stiftungskapitals um 1.000.000,- Euro im Jahr 2013 wird der Stiftungszweck erweitert um die Förderung von Erziehung, Völkerverständigung, Altenhilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Heimatgedankens.

*) Im folgenden Text „Sparkasse“.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Sparkassenstiftung für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Ahlen.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Satzungszweck (Stiftungszweck)

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Sports (insbesondere Jugend- und Breitensport), der Wohlfahrtspflege, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Heimatgedankens in den Städten Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung).

Unter diesen Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für die folgenden Förderungsmaßnahmen und Förderprojekte zur Verfügung gestellt werden:

- 2.1 die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendbetreuung wie z. B. Kindergärten, Jugendheime und Schulen;
- 2.2 die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich des Sports;
- 2.3 die Förderung von Maßnahmen für eine behindertengerechte Umwelt;

2.4 die Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen;

2.5 die Erhaltung und Restaurierung von Kunstwerken und Denkmälern;

2.6 die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste und ihrer Einrichtungen.

(3) In geeigneten Fällen kann die Stiftung die vorstehenden Fördermaßnahmen und -projekte daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dabei kann sie sich einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben selbst wahrnimmt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dem Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

(1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen von

2.800.000,- Euro

ausgestattet. (*Stand: 01.01.2014*)

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden.

(2) Die Erträge sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.

(3) Rücklagen können im Rahmen des Zulässigen gebildet werden.

(4) Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Stiftungsvermögen bis zu 25 v. H. in Anspruch genommen werden. Alsdann sind die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und auflagenfreien Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter so lange zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis der in § 3 Abs. 1 der Satzung jeweils festgelegte Betrag wieder erreicht ist.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium;

- der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar

- (a) den jeweiligen Bürgermeistern der Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst;
- (b) zwei Mitgliedern, die dem Verwaltungsrat der Sparkasse oder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes angehören und ihren Wohnsitz in Ahlen, Drensteinfurt oder Sendenhorst haben;
- (c) einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied der Sparkasse;
- (d) sechs sachkundigen Bürgern.

Die Mitglieder gem. Abs. 1 (b) und Abs. 1 (d) werden auf Vorschlag der Bürgermeister der Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst vom Verwaltungsrat gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Legislaturperiode der kommunalen Parlamente in NRW.

(2) Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse aus den Mitgliedern gem. Abs. 1 (a) gewählt.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft der Kuratoren gem. Abs. 1 (a), (b) und (c) endet mit dem Ausscheiden aus den Ämtern bzw. Gremien. Für sie ist ein Nachfolger zu wählen. Das gilt auch, wenn ein Kurator auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet die Sitzungen.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sieben der Kuratoren anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

(7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(8) Umlaufbeschlüsse sind möglich; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse, die den Satzungszweck sowie die Auflösung der Stiftung betreffen. Satzungsänderungen, die nicht den Satzungszweck betreffen, sind per Umlaufbeschluss möglich.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Vermögenserträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen entsprechend dem Stiftungszweck (§ 3), soweit diese Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 3 (f) dem Vorstand übertragen sind.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

(3) Das Kuratorium beschließt ferner über die

- (a) Änderung der Satzung;

- (b) Auflösung der Stiftung;
- (c) Entlastung des Vorstandes;
- (d) vorübergehenden Inanspruchnahmen des Stiftungsvermögens gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung;
- (e) Aufnahme von Krediten und Darlehen;
- (f) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand im begrenzten Umfang.

Zu (a) und (b) ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern.
 - (2) Auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse bestellt das Kuratorium aus dem Kreis der Sparkassenmitarbeiter die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung und gleichzeitig den Vorsitzenden. Die zu bestellenden Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abgesehen von der Dauer der Wahlzeit endet ihre Tätigkeit, wenn sie aus den Diensten der Sparkasse ausscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Vorstandes weiter aus.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
 - (5) Der Vorstand der Stiftung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
 - (a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen;
 - (b) das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten;
 - (c) die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gem. § 7 Abs. 3 (f) übertragenen Befugnisse zu verwenden;
 - (d) im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergreifen.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

(5) Jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Sitzungsgeld kann gezahlt werden.

§ 11 Änderung des Satzungszwecks

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist, so kann das Kuratorium mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einen anderen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

Der neue Stiftungszweck muss den Bürgern der Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst dienen und gemeinnützig sein.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse die Auflösung der Stiftung beschließen.

Der Beschluss kann gleichfalls nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung und nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.

§ 13 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden haben.

(2) Das Vermögen ist entsprechend den Bevölkerungsanteilen auf die Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst aufzuteilen.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und im Übrigen die für Stiftungen geltenden Regelungen des BGB.

Ahlen, 07.01.2016

Das Kuratorium

Vorsitzender

Mitglied